



## Statuten

4. März 1994

1. Änderung: 30. Jan. 1998
2. Änderung: 4. Juni 2015
3. Änderung 12. Juni 2024

### Name

---

CEVI Windisch und mit Sitz in Windisch, besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

### 2. Geschichte

---

1937	Gründung der CEVI-Bubenjungschar
1978	Gründung der CEVI-Mädchenjungschar
1994	Gründung des CEVI-Kaleidoskop (Handwerk/Grafik/Medien)
1994	Gründung des CEVI-Sport
1994	Gründung des Y's Men Club
1994	Gründung des Vereins CEVI Windisch und Umgebung
2015	Gründung der CEVI-Fröschli

### 3. Zweck

---

Der Verein CEVI Windisch und Umgebung versteht sich als Mitglied der weltweiten CVJF- und CVJM-Bewegung. Die Tätigkeiten richten sich nach der Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit sowie der Ethik-Charta des Schweizer Sport (Swiss Olympic, BASPO). Der Verein verfolgt einen ausschliesslich gemeinnützigen Zweck.

### 4. Mitglieder

---

Eine Mitgliedschaft ist unabhängig einer sozialen, ethischen oder religiösen Herkunft.

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern

- MitarbeiterInnen: Personen, die sich in den einzelnen Arbeitsgebieten gemeinsam und engagiert an der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit beteiligen und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Eltern von JungschärlerInnen: Eltern von Jungscharkindern bis zum 15. Altersjahr erlangen durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages die Mitgliedschaft im Verein und haben pro anwesenden Elternteil eine Stimme.

Passivmitgliedern

- Freunde und Gönner: Natürliche und juristische Personen, die unsere Arbeit unterstützen wollen. Sie haben beratende Stimme.

Ehrenmitgliedern

- Die Ehrenmitgliedschaft wird, auf besonderen Vorschlag von Aktivmitgliedern, durch den Vorstand ausgesprochen. Sie hat passiven Charakter.

### 5. Mittel

---

1. Die MitarbeiterInnen arbeiten in der Regel ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

2. Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen und Spenden politischer und kirchlicher Organisationen, sowie Institutionen, Firmen und Privaten.
- Schenkungen und anderen freiwilligen Zuwendungen.
- Benützungsgebühren für ausgeliehenes Material.

### 6. Haftung

---

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7. Organe

---

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### 7.1 Die Generalversammlung

- kommt mindestens einmal jährlich zusammen
- wählt den Vorstand
- nimmt die Jahresrechnung ab
- genehmigt den Jahresbericht
- entscheidet über Statutenänderungen
- legt die Mitgliederbeiträge fest
- wird vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen
- bildet das oberste Organ des Vereins

### 7.2 Der Vorstand

- setzt sich zusammen aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, Abteilungscoach, J+S Coach und Vertretungen aus der Kirche
- ist verantwortlich für die Rechnungsführung im Verein
- erstellt den Jahresbericht
- vertritt den Verein gegen aussen
- koordiniert die Aktivitäten der Arbeitsgebiete
- kann eine beratende Tätigkeit ausüben

## 8. Mitgliederbeiträge

---

Die einzelnen Arbeitsgebiete erheben jährlich einen Mitgliederbeitrag.

## 9. Arbeitsgebiete

---

Als Arbeitsgebiete gelten:

- CEVI-Bubenjungschar
- CEVI-Mädchenjungschar
- CEVI-Fröschli
- CEVI-Sport

Über die Zugehörigkeit von Arbeitsgebieten entscheidet die Generalversammlung.  
Die Arbeitsgebiete sind verantwortlich für ihre Mitglieder, Programme und Finanzen.

## 10. Regionale Zugehörigkeit

---

Die örtlichen Arbeitsgebiete gehören, sofern vorhanden und möglich, über die regionalen Arbeitsgebiete zum Regionalverband AG-SO-LU-ZG.

## 11. Auflösung

---

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen worden sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Versammlung entscheidet zugleich über Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.